

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Dezember 1890.

N^o 49.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Bestimmungen über die
Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Ver-
sicherungspflicht und über die Entwerfung und Ver-
richtung von Marken; — Wählerng des rechtlichen
Schicksals für die Versicherungsbeiträge bei Einkunfts-
Verzinsungswechseln Seite 339
2. **Post- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen in dem Statute

über den Befreiungen bei Post- und Steuerstellen; —
Vergl. des Postbeschlusses 371
3. **Wahlrecht-Wesen:** Ermannung; — Wählerng 373
4. **Allgemeine Verwaltungs-Wesen:** Beschlüsse des Reichs-
amts für das Deutsche Reich auf das Jahr 1891 375
5. **Polizei-Wesen:** Befreiung von Wählerng auf dem
Reichsgebiete 375

I. Versicherungswesen.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht

II. über die Entwerfung und Verrichtung von Marken

Befreiungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Goettlicher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 100, 112, 114, 117, 120, 125 u. a. D. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht

(§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienststellungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,